

Merkblatt über die Geheimhaltung

GB3-PA_IN_Geheimhaltung_150901



Die allgemeine Schweigepflicht nach den tarifvertraglichen Bestimmungen bzw. nach den allgemeinen arbeitsrechtlichen Grundsätzen ist für das gesamte Personal der Klinikum Bayreuth GmbH bindend.

Über die Geheimhaltung wird weiter bestimmt:

1. Der Patient muss als wesentliche Voraussetzung seiner Heilung Aufschluss über die Vorgeschichte, die Entstehung und die Zusammenhänge seines Leidens geben. Er muss dem Arzt gegebenenfalls auch solche Tatsachen anvertrauen, die ihm persönlich, beruflich oder wirtschaftlich unangenehm sind.

Hinzu kommt, dass der Patient im Zustand der Bewusstseinsbeeinträchtigung Tatsachen von sich geben kann, über die ihm die freie Willensbestimmung entzogen ist. Der Arzt ist in der Lage, aus dem bewusst oder unbewusst Erklärten Schlussfolgerungen zu ziehen oder selbst Untersuchungs- und Behandlungsergebnisse zu erzielen, die der Patient als sein persönliches Geheimnis gewahrt wissen will.

Dies alles erfordert ein unbedingtes Vertrauen des Kranken zum Arzt und zum Krankenhauspersonal. Die Grundlage dieses Vertrauens ist die strenge Wahrung der Schweigepflicht gegenüber jeden fremden Geheimnissen.

2. Diese Schweigepflicht obliegt nicht nur den bei der Klinikum Bayreuth GmbH tätigen Ärzten und den Krankenhausapothekern, sondern in gleicher Weise dem Krankenpflegepersonal, einschließlich der Auszubildenden und den Krankenpflegepraktikanten, den Angestellten der einzelnen Institute, den ärztlichen Schreibkräften und auch, soweit sie Einblick in die Angelegenheiten der Kranken bekommen, den Beschäftigten der Verwaltung der Klinikum Bayreuth GmbH.

Als Geheimnisse zu wahren sind sämtliche Tatsachen von und über Patienten, die nur einem beschränktem Personenkreis bekannt sind und die nach dem wirklichen oder zu vermutenden Willen des Patienten darüber hinaus nicht bekannt werden sollen.

Darunter fallen nicht nur die Tatsachen, die sich unmittelbar auf die Krankengeschichte beziehen, sondern auch solche, die das familiäre gesellschaftliche, wirtschaftliche oder berufliche Leben des Patienten betreffen und die dieser dem Arzt oder dem Pflegepersonal in dieser Eigenschaft bekannt gegeben hat und deren Geheimhaltung er verlangt oder stillschweigend erwartet.

Die Geheimhaltungspflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Beschäftigten aus dem Arbeitsverhältnis in gleichem Maße fort. Sie geht ferner über das Ableben des Patienten hinaus. Sie kann nicht durch die Einwilligung der nächsten Angehörigen oder Erben beseitigt werden.

3. Diese Verpflichtung zur unbedingten Wahrung des Berufsgeheimnisses wird nur dann aufgehoben, wenn eine gesetzliche Bestimmung (z. B. Strafgesetzbuch, Reichsversicherungsgesetz usw.) eine Auskunfts- und Anzeigepflicht vorsieht.
4. Verstöße gegen die Wahrung des Berufsgeheimnisses sind nach den gesetzlichen Bestimmungen strafbar und bringen die Gefahr zivilrechtlicher Haftung für den Betroffenen mit sich.